

Außenbereichssatzung

für das Gebiet Wiesengrund
der Gemeinde Großolbersdorf,
(bis 01.10.98 Gem. Hopfgarten)
Ortsteil Grünau, Gemarkung Grünau

Aufgrund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i. V. m. § 4 SächsGemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in öffentlicher Sitzung am 08.09.98 und durch Änderungsbeschluß der jetzigen Gemeinde Großolbersdorf am 12.02.99 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich

§ 1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Für die Grundflächenzahl wird 0,15 festgesetzt. Pro Gebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

§ 4

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 27.08.1998 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Staritz

Staritz
Bürgermeister

Großolbersdorf, den 23.06.99



Die Außenbereichssatzung ist im Amtsblatt Nr. 15 der Gemeinde Großolbersdorf vom 30.06.1999 öffentlich bekanntgemacht.

Großolbersdorf, 23.06.1999



Staritz

Staritz
Bürgermeisterin

